

Preußische Gesetzsammlung

1940

Ausgegeben zu Berlin, den 17. Mai 1940

Nr. 6

Tag	Inhalt:	Seite
6. 5. 40.	Einunddreißigste Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete	31
Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.		34

(Nr. 14522.) Einunddreißigste Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete. Vom 6. Mai 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) §§ 1 und 14 wird folgendes bestimmt:

A. Zu Wohnsiedlungsgebieten im Sinne des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) werden erklärt:

I. aus dem Regierungsbezirk Liegnitz und zwar

a) aus dem Landkreis Görlitz

die Gemeinden:

Hermisdorf
Holtendorf
Lissa
Penzig
Reichenbach (Ob. Laus.), Stadt

b) aus dem Kreise Goldberg

die Gemeinden:

Georgenthal
Gröditzberg
Rauffung
Schneebach

c) aus dem Kreise Sprottau

die Gemeinden:

Eckersdorf
Freivaldau
Halbau
Machenau
Primkenau, Stadt
Sagan, Stadt
Schönthal
Sprottau, Stadt;

II. aus dem Regierungsbezirk Köslin und zwar

aus dem Landkreis Köslin

die Gemeinden:

Bauerhusen
Deep

Funkenhagen
Großmöllen
Kaltenhagen
Kleinmöllen
Laase
Lassehne
Nest
Sorenbohm;

III. aus dem Regierungsbezirk Stettin und zwar

a) aus dem Kreise Cammin i. Pom.

von der Gemeinde Frizio
der Küstenstreifen zwischen Dievenow und Walddievenow sowie der Küstenstreifen nördlich der Landstraße Walddievenow—Kalkberg—Lüchenthin
von der Gemeinde Raddack
der Küstenstreifen nördlich der Landstraße Kalkberg—Lüchenthin

b) aus dem Kreise Demmin

die Gemeinden:

Kruckow
Tutow, Flughafen

c) aus dem Kreise Franzburg-Barth

die Gemeinden:

Franzburg, Stadt
Neubauhof
Papenhagen
Richtenberg, Stadt

d) aus dem Kreise Greifenhagen

die Gemeinde Penkun, Stadt

e) aus dem Kreise Grimmen

die Gemeinde Voigtsdorf, Stadt

f) aus dem Kreise Naugard

die Gemeinden:

Arnimswalde
Hornstrug

g) der Stadtkreis Stettin

soweit er noch nicht zum Wohnsiedlungsgebiet erklärt worden ist

h) aus dem Kreise Ueckermünde

die Gemeinden:

Armenheide
Daber
Hagen
Löcknitz
Torgelow
Trestin
Ziegenort

sowie die noch nicht zu Wohnsiedlungsgebieten erklärtten Flächen der Gemeinden Neuenkirchen und Wamitz;

IV. aus dem Regierungsbezirk Frankfurt (Oder) und zwar aus dem Kreise Königsberg Rm.

die Gemeinden:

Altgüstrichen
Alt Gießen
Hohenwutzen
Neu Gießen
Niederwutzen;

V. aus dem Regierungsbezirk Schleswig und zwar aus dem Kreise Segeberg

die Gemeinden:

Fahrenkrug
Schakendorf
Wahlstedt;

VI. aus dem Regierungsbezirk Minden und zwar aus dem Landkreis Büren

die Gemeinde Bewelsburg;

VII. aus dem Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk — Anteil des Regierungsbezirkes Düsseldorf — und zwar

a) aus dem Landkreis Moers

die Gemeinden:

Alpen, Flecken
Birten
Menzelen
Been
Büderich, Flecken
Wardt
Xanten, Stadt

b) aus dem Landkreis Rees

die Gemeinden:

Obrighoven — Lachhausen
Bricht
Brünen
Damm
Dämmerwald
Drevenack
Krudenburg
Overbeck
Schermbek, Flecken
Weselerwald.

B. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Mai 1940 in Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1940.

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister.

In Vertretung:

Syruß.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 13. März 1940
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Färberei und Chemische Reinigung Otto Skibowski in Wyk zur Erweiterung ihres Betriebs
durch das Amtsblatt der Regierung in Allenstein Stück 15 S. 27, ausgegeben am 13. April 1940;
2. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 14. März 1940
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Luftwaffe —) für Zwecke des zivilen Luftschutzes in der Gemarkung Kiel
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Stück 16 S. 79, ausgegeben am 20. April 1940;
3. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 16. März 1940
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Reichsanstalt für Seidenbau in Celle
für die Erweiterung ihrer Anlagen
durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Stück 14 S. 34, ausgegeben am 6. April 1940;
4. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 2. April 1940
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Luftfahrt —) für Reichszwecke in der Gemarkung Alt Lönnewitz
durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Stück 17 S. 40, ausgegeben am 27. April 1940.



Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Altinggesellschaft, Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 15, Lichtenburger Str. 31. (Postcheckkonto Berlin 9059.) Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermittelten nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achteitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Pf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. h. Preisermäßigung.